



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Januar 2013 (17.01)  
(OR. en)**

**5268/13**

**PECHE 13**

**VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für die Delegationen

---

Nr. Komm.dok.: 13745/12 PECHE 343 CODEC 2130 - COM(2012) 498 final

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember  
2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die  
Fischereien, die diese Bestände befischen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine für das Ratsprotokoll bestimmte Erklärung der  
Kommission zu Punkt 9 der Tagesordnung für die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei)  
vom Dezember 2012, auf der der Aufteilungsvorschlag bezüglich des Kabeljau-Plans aufgrund des  
Artikels 43 Absatz 3 angenommen wurde.

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION  
FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

**Betr.:** Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen (COM(2012) 498 final 2012/0236 (COD))

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Verordnung 1342/2008 (der Kabeljau-Plan), der als Rechtsakt gemäß dem früheren Vertrag (EG-Vertrag) angenommen wurde, im Wege des nunmehr geltenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gemäß dem AEUV geändert werden muss.

Daher können nach Ansicht der Kommission die Artikel 8, 9 und 12 des Kabeljau-Plans nicht vom Rat aufgrund des in Artikel 43 Absatz 3 AEUV vorgesehenen nichtlegislativen Verfahrens geändert werden. Darüber hinaus kann der materielle Inhalt der Artikel 8, 9 und 12 des Kabeljau-Plans nicht in dem Sinne verstanden werden, dass er mit der Formulierung "Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten" abgedeckt wäre.

Der Vorschlag des Vorsitzes, den Kommissionsvorschlag aufzuteilen und die Änderungen der Artikel 8, 9 und 12 des Kabeljau-Plans nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV anzunehmen, verstößt gegen den Vertrag. Somit erhält die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag einschließlich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV als Rechtsgrundlage aufrecht und behält sich das Recht vor, von den im Vertrag vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, um die Änderung des Kabeljau-Plans durch den Rat anzufechten.